

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7076, 16/7440, 16/7573 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn, Dr. Michael Luther, Gisela Piltz, Roland Claus und Omid Nouripour

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, für den Bund ein modernes transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht zu schaffen.

Hierzu ist die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

Artikel 1 Bundesbeamtengesetz

Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 3 Besoldungsüberleitungsgesetz

Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Artikel 7 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Artikel 9 Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Artikel 10 Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 11 Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Artikel 13 Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

Artikel 14 Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung

Artikel 15 Änderungen weiterer Vorschriften

Artikel 16 Neufassungen

Artikel 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Fortentwicklung des Bundesdienstrechts erfolgt innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums.

Die Anhebung der Altersgrenzen setzt nach dem Jahr 2012 ein und führt im Bundeshaushalt zu dauerhaften Entlastungen, die bis 2029 schrittweise ansteigen werden.

Die mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung verbundenen notwendigen haushaltsrechtlichen Umstellungen zur Schaffung von Planstellen erfolgen kostenneutral.

Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen ist im Einführungsjahr kostenneutral. Für die Überleitung der Soldatinnen und Soldaten in die neue Gehaltstabelle entstehen nach der Einführung in den folgenden zwölf Jahren durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von 11 Mio. Euro und in den darauf folgenden 20 Jahren rund 1 Mio. Euro im Jahr. Für Neueinstellungen entstehen Mehrkosten, die im Beamtenbereich auf etwa 10 Mio. Euro jährlich und im Soldatenbereich auf etwa 23 Mio. Euro jährlich anwachsen.

Durch die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich.

Die Neuordnung der Auslandsdienstbezüge führt aufgrund von Einzelregelungen zu Mehrausgaben im unteren einstelligen Millionenbereich.

Aufgrund von Änderungen im parlamentarischen Verfahren entstehen insbesondere im Bereich der Soldatenbesoldung Mehrausgaben, die im Finanzplanungszeitraum bis zu rund 54 Mio. Euro jährlich betragen können. Davon entfallen rund 40 Mio. Euro auf die Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags, der (nur) bei besonderen Verwendungen gezahlt wird, rund 13 Mio. Euro auf die Anhebung bzw. Einführung einer Stellenzulage für bestimmte Piloten und Ärzte der Bundeswehr sowie bis zu 1 Mio. Euro für Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr.

Darüber hinaus entstehen im Wesentlichen auf längere Sicht, teils auch nur vorübergehend, Mehrausgaben aufgrund von Veränderungen bei der Gestaltung der neuen Grundgehaltstabelle und bei der Überleitung in die neue Tabelle. Insbesondere im Soldatenbereich verursacht die Verkürzung der Verlängerung der Stufenlaufzeiten für bestimmte Soldatengruppen von 18 auf 12 Monate jährliche Mehrausgaben, die von rund 0,2 Mio. Euro in 2013 auf rund 24 Mio. Euro in 2044 anwachsen.

Die vorstehend aufgeführten Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

Die versorgungsrechtlichen Maßnahmen führen hinsichtlich der Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu Einsparungen im Bundeshaushalt und sind im Übrigen kostenneutral.

2. Vollzugaufwand

Durch die Reformmaßnahmen in der Startphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden allenfalls geringfügige Veränderungen der Nachfragestrukturen zur Folge haben, sowohl in der Höhe des Konsums als auch in der zeitlichen Verteilung. Eine hierauf beruhende Änderung der Angebotsstrukturen ist unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst und teilweise umgestellt. Auf die damit einhergehenden bürokratischen Belastungen hat dies keine Auswirkungen.

Mit der Einführung der Versorgungsauskunft in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes wird durch das Gesetz eine neue Informationspflicht der Verwaltung gegenüber Beamtinnen und Beamten begründet.

Der **Haushaltsausschuss** hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. November 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Bettina Hagedorn
Berichterstatlerin

Dr. Michael Luther
Berichterstatler

Gisela Piltz
Berichterstatlerin

Roland Claus
Berichterstatler

Omid Nouripour
Berichterstatler